

**Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung  
zur Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck**

**Teil C: Ergänzung UVP-Bericht**

---

**Steinbruch Albeck  
Gemarkung Albeck, 89129 Langenau,  
Alb-Donau-Kreis**

---

**Eckle GmbH Bauunternehmen  
Kiesgräble 16  
89129 Langenau**



Eckle GmbH Bauunternehmen: Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck  
Teil C: UVP-Bericht – Ergänzung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO  
Siebenmühlenstraße 36  
70771 Leinfelden-Echterdingen  
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60  
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80  
Email: [info@doerrib.de](mailto:info@doerrib.de)  
Internet [www.doerrib.de](http://www.doerrib.de)

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)

Bearbeitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)  
Jonathan Harsch (M.Sc.-Geow.)

erstellt für: Eckle GmbH Bauunternehmen  
Kiesgräble 16  
89129 Langenau

# 1 Einleitung

Mit dem nachfolgenden Text wird der Teil C, UVP-Bericht des Antrags auf abfallrechtliche Planfeststellung zur Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen vom 07.08.2023 ergänzt.

Das offizielle Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis begann im Dezember 2023. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 18.01.2024 beteiligt und hatten bis zum 15.02.2024 bzw. 15.03.2024 Zeit den Antrag zu prüfen und Stellungnahmen abzugeben.

Aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen heraus sind Themen zur Nachbearbeitung für die Antragsstellerin offengeblieben. Das in diesem Schreiben zu ergänzende Thema hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin mit Datum vom 11.04.2024 mitgeteilt.

„Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Neben den Mindestanforderungen, die sich aus § 16 Absatz 1 UVPG ergeben, sind gemäß § 16 Absatz 3 weitere Angaben nach Anlage 4 erforderlich, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Daher ist die Ziffer 4 c) Unterpunkte ff) bis ii) der Anlage 4 zum UVPG im UVP- Bericht noch abzarbeiten. Insbesondere ist beim Unterpunkt ff) auf das Zusammenwirken der Deponie mit der Recyclinganlage, dem Schotterwerk und dem Steinbruch einzugehen.“

## 2 Ergänzung

### ff) Kumulierende Wirkung

Vorhaben im Abfallrecht liegen ggf. nahe beieinander. Die Auswirkung der zukünftigen Deponie wurde daher im Zusammenklang mit anderen Anlagen betrachtet. Dementsprechend wurde auch die separat zur Genehmigung beantragte Recyclinganlage und die ebenfalls separat zur Genehmigung beantragte Steinbrucherweiterung, sowie Anlagen die weiter betrieben werden (z.B. das vorhandene Schotterwerk) bei den Fachgutachten zu Schall und Staub mitbetrachtet.

Das Zusammenwirken der Deponie mit der Recyclinganlage, dem Schotterwerk und dem Steinbruch erzielt eine kumulierende Wirkung. Wie das Abfallrecht vorgibt müssen Grenzwerte auch bei gemeinsamem Betrieb und bestehenden Vorbelastungen eingehalten werden. Dementsprechend wurden die Fachgutachten ausge-

führt und kommen zu dem Ergebnis, dass bei dieser kumulierten Betrachtung die Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Die Ergebnisse der Gutachten sind im Schutzgut Mensch enthalten.

Da die Deponie bei den Schutzgütern Boden, Landschaftsbild, Fläche, Flora und Fauna jeweils keine eigenen Eingriffe verursacht ergeben sich aus dem Bau und Betrieb dieser Anlage auch keine kumulierenden Auswirkungen.

Weitere Anlagen sind derzeit nicht Gegenstand der UVP-Prüfung. Durch andere Anlagen entstehen keine zusätzlichen Belastungen an den untersuchten Orten.

### **gg) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima**

Im eingereichten UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bereits beschrieben. Nachfolgend wird das Kapitel 2.1.5, S. 12 und S. 13 zitiert:

„Durch das Deponievorhaben sind gegenüber dem bisherigen Steinbruchbetrieb keine messbaren Beeinträchtigungen für das Klima zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Flächen (etwa klimarelevante Waldflächen) beansprucht oder Frischluftbahnen versperrt. Kleinklimatische Veränderungen bleiben auf die unmittelbare Umgebung der Eingriffsfläche beschränkt. Durch den Eingriff betroffen sind lediglich aktive Steinbruchflächen ohne bedeutende Klimafunktionen. Nach Vorhabensende wird der Standort rekultiviert und kann in ähnlichem Ausmaß wie das Ursprungsgelände wieder Klimafunktionen übernehmen. Aufgrund der zu erwartenden fehlenden Auswirkungen wird auf eine Bearbeitung des Schutzgutes „Klima“ in der UVP verzichtet.“

Durch den Bau und Betrieb der Deponie kann sich der Ausstoß an CO<sub>2</sub> lokal erhöhen. In einer gesamtheitlichen Betrachtung kommt es aber allenfalls zu räumlichen Verlagerungen oder auch zu Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand, da Abfallentsorgungspflichtige in Zukunft einen kürzeren Anfahrtsweg zu einer notwendigen Deponie haben können.

Die Antragstellerin ist bestrebt CO<sub>2</sub>-Emissionen im Deponiebetrieb gering zu halten. Dies geschieht vorwiegend dadurch, dass Fahrwege kurzgehalten werden. Rein elektrisch getriebene Maschinen für den Deponiebetrieb sind derzeit noch nicht verfügbar. Eine Umstellung auf hybride Antriebe bei diesen Geräten kann bei Verfügbarkeit mit einem ohnehin fälligen Gerätewechsel vorgenommen werden.

Anliefernde Fahrzeuge für Rekultivierungsmaterial stehen nicht in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin.

## **hh) Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels:**

Aus den Folgen des Klimawandels resultiert keine besondere Anfälligkeit für die Errichtung und den Betrieb der Deponie. Mögliche Folgen sind tolerierbar bzw. deren Ausmaß derzeit schwer einschätzbar.

Mögliche zunehmende trocken-heiße Witterungsphasen können zu vermehrter Staubentwicklung führen. Diese können z.T. durch technische und organisatorische Maßnahmen (Befeuchtung der Fahrwege) minimiert werden.

Die zunehmende Hochwassergefahr durch den Klimawandel spielt bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie innerhalb des Steinbruchs Albeck keine Rolle, da das Steinbruchgelände nicht durch das Extremhochwasser ( $HQ_{\text{Extrem}}$ ) des nördlich gelegenen Flötzbach betroffen wird.

## **ii) Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen**

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Das Auftreten potentiell möglicher Unfälle wird durch technische Maßnahmen minimiert.

Das Antragsgelände liegt nach der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg in der Erdbebenzone 0. Einem Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensitäten 6 bis  $< 6,5$  zu erwarten sind. Dieser Standort unterliegt nicht einer höheren Gefährdung als andere mögliche Standorte in der Umgebung.

Das Katastrophenrisiko erhöht sich durch die Errichtung der Deponie ebenfalls nicht.

Leinfelden-Echterdingen, 24.06.2024